

Aktenzeichen:

4 RJ 209 / 62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Z u g e s t e l l t
an die Beteiligten
am 27. August 1964

, Reg.Ober-
sekretär als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

der Landesversicherungsanstalt Berlin, vertreten
durch die Mitglieder der Geschäftsführung, Berlin 19,
Messedamm 1 - 3,

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am
23. Juli 1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter S c h m i t t und
Bundesrichter Dr. E c k e r

als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter Dr. K a i s e r und
Bundessozialrichter B e e r

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
6. März 1962 wird mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung an dieses
Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

..2-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Im Gegensatz zur Beklagten haben das Sozialgericht (SG) Berlin und das Landessozialgericht (LSG) Berlin (Urteile vom 13. November 1959 und 6. März 1962) den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit für gerechtfertigt gehalten; sie haben den Tatbestand der Berufsunfähigkeit als verwirklicht angesehen.

Die im Jahre 1922 geborene Klägerin ist bereits seit früher Jugend körperbehindert. In ihrem zweiten Lebensjahr machte sie eine Kinderlähmung durch und behielt davon eine schlaffe arthrophische Lähmung des rechten Armes und des linken Beines zurück. Der rechte Arm blieb in seinem Wuchse zurück, die Kraft in der Hand ist aber nur geringgradig herabgesetzt, so daß die Klägerin die rechte Hand zu Hilfsfunktionen gebrauchen kann. Beim Stehen vermag die Klägerin den linken Fuß nur mit der Spitze aufzusetzen. Sie kann sich nur langsam, das linke Bein nachziehend, fortbewegen.

Erst spät - im Alter von 27 Jahren und nach Scheidung ihrer ersten Ehe - trat die Klägerin in ein Arbeitsverhältnis ein. In einem Betrieb der Elektroindustrie war sie 7 1/2 Jahre lang als Kontroll- und Revisionsarbeiterin beschäftigt. Diese Arbeitsstelle gab sie im Dezember 1957 auf, weil sie sich zu sehr geschwächt und vor allem der Doppelbelastung als Hausfrau und Erwerbstätige nicht mehr gewachsen fühlte.

Das LSG hatte geglaubt, in Übereinstimmung mit dem von ihm zu Rate gezogenen Internisten Dr. annehmen zu

-3-



- 3 -

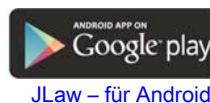
können, daß die Ursachen für eine Verschlechterung des Gesundheits- und Kräftezustands der Klägerin in einer Schilddrüsenüberfunktion und in einer Kreislaufschwäche lägen. Das LSG ließ sich indessen von den Sachverständigen Dr. M. und Dr. N. darüber unterrichten, daß bei der Klägerin der Befund der inneren Organe durch Dr. B. nicht zutreffend bewertet worden sei. Im besonderen erschien diesen Ärzten die geringfügige Kreislaufschwäche nicht erheblich genug, um die Arbeitsfähigkeit der Klägerin beeinträchtigen zu können. Gleichwohl stimmte das LSG im Ergebnis der Verurteilung der Beklagten zur Leistung zu: Die Klägerin könne längere Wege nicht mehr zurücklegen und einen Arbeitsplatz außerhalb ihrer Wohnung nicht mehr regelmäßig aufsuchen. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sei ihr nicht anzusehen. Obgleich sie als Schwerbeschädigte mit einem Sitzplatz bevorzugt rechnen könne, blieben jedoch die beim Ein- und Aussteigen zu überwindenden Hindernisse. Da die Klägerin nicht die volle Standfestigkeit auf ihren Beinen besitze, laufe sie stets Gefahr, vor dem Erreichen eines Sitzplatzes beim Anfahren der Straßenbahn oder des Omnibusses hinzufallen und weitere körperliche Schäden zu erleiden. Als Heimarbeiterin könne sie das ihr verbliebene Leistungsvermögen nicht verwerten, weil sie kaum einen Arbeitgeber finden werde, der ihr das Arbeitsmaterial ins Haus liefere und es auch wieder abhole. Zudem werde sie bei ihrer Körperbehinderung und mit ihren gewiß nicht sonderlich geschickten Händen nicht das Arbeitspensum in der Zeit schaffen können, das man normalerweise von einer Heimarbeiterin erwarte.

Die Beklagte hat die von dem LSG nicht zugelassene Revision eingelegt. Sie erhebt die Aufklärungsrüge: (1.) Die Feststellung des Berufungsurteils, daß die Klägerin, selbst

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

wenn ihr öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stünden, nicht imstande sei, täglich einen Arbeitsplatz aufzusuchen, entbehre ausreichender tatsächlicher Grundlagen. Zwar hätten die befragten Ärzte erklärt, der tägliche Weg zu und von der Arbeitsstelle werde der Klägerin zu schwer fallen; das LSG hätte sich aber diese Ansicht anhand gesicherter Befunde näher erläutern lassen müssen. (2.) Das Berufungsgericht habe für die Klägerin die Aussicht auf eine lohnbringende Heimarbeit mit unzulänglicher Begründung verneint und hierbei unterstellt, daß die Klägerin in den wenigen Fällen, in denen ein in Berlin ansässiger Arbeitgeber das Arbeitsgut anliefern und wieder abholen, von der Betriebsstätte zu sehr entfernt wohne; der Transportweg sei für die in Betracht kommenden Arbeitgeber zu unwirtschaftlich. Von diesen Tatsachen - so meint die Beklagte - gehe das LSG ohne irgendeine dementsprechende Erhebung aus. Es habe weder Namen noch Betriebsorte von solchen Arbeitgebern ermittelt, die Heimarbeiten vergäben und den Transport des Arbeitsguts übernehmen. (3.) Nicht erwiesen sei ferner - was das Berufungsgericht als feststehend voraussetze -, daß der Klägerin die "Fingerfertigkeit" fehle, die sie benötige, um als Heimarbeiterin in angemessener Zeit den erwarteten Arbeitserfolg zu erzielen. Etwas derartiges habe die Klägerin selbst nicht behauptet, das Gegenteil habe sie sogar in jahrelanger Berufsausübung unter Beweis gestellt und der von dem Berufungsgericht befragte Sachverständige Dr. N habe von einer sehr geschickten linken und nur gering mitgeschädigten rechten Hand gesprochen. Schließlich (4.) bleibe das LSG die Erklärung schuldig, zu welcher Zeit die Klägerin berufsunfähig geworden sei. Denn nach dem Ergebnis der tatrichterlichen Würdigung müsse man die Klägerin

-5-



- 5 -

entweder seit eh und je für berufsunfähig ansehen; dann hätten aber für sie niemals Beiträge wirksam entrichtet werden können. Oder sie sei überhaupt noch nicht berufsunfähig. Eine dritte Fallmöglichkeit scheide aus, weil sich - wie das LSG hervorhebe - im Zustand der Klägerin seit Aufnahme ihrer Berufsarbeit im Jahre 1950 nichts geändert habe. Wie immer man den Sachverhalt sehen möge, in keinem Falle hätte der Klägerin die Rente zugesprochen werden dürfen: sei es, weil die Wartezeit mangels anrechnenbarer Beitragszeiten nicht erfüllt war, oder sei es, weil der Versicherungsfall noch nicht eingetreten war.

Die Beklagte hat beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil
des SG Berlin vom 13. November 1959 auf-
zuheben und die Klage abzuweisen;

hilfsweise:

unter Aufhebung des Berufungsurteils den
Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG Berlin zurückzu-
verweisen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Revision zu verwerfen oder zurückzu-
weisen.

Die Revision ist zulässig, weil die Beklagte mit Recht eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG-) und damit einen wesentlichen Mangel des Verfahrens rügt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

In tatsächlicher Hinsicht unzulänglich belegt erscheint die Feststellung, daß die Klägerin nicht über eine ausreichende Gebrauchsfähigkeit ihrer Hände und Finger verfüge, um als Heimarbeiterin den üblichen Leistungsanforderungen gerecht zu werden. Hierbei nimmt das Berufungsgericht auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. N Bezug: Dieser Sachverständige erwähne zwar, daß die Klägerin gewohnt sei, vornehmlich mit der "sehr geschickten" linken Hand zu arbeiten; gleichwohl mache der Sachverständige aber auch darauf aufmerksam, daß die Klägerin die rechte Hand "nur unterstützend", "zu Hilfsfunktionen" mit verwenden könne. Das Berufungsgericht meint, daß der Funktionsausfall der rechten Hand sich bei der Heimarbeit besonders nachteilig auswirke, weil die Beschäftigte gerade hier auf ein erhöhtes Maß von "Fingerfertigkeit" angewiesen sei. - Diese Erwägung ist zu allgemein gehalten und stellt es zu wenig auf die individuellen Verhältnisse der Klägerin ab, um die Entscheidung des Berufungsgerichts zu tragen. Ihr kann die Beklagte die eigene Auffassung der Klägerin und auch die Beurteilung des Dr. N entgegenhalten: Beide hatten keine Bedenken gegen die Annahme, daß Heimarbeiten durchaus in Betracht kämen, wenn der Arbeitgeber den Transport der Arbeitsstücke übernehme. Die Frage nach der Brauchbarkeit der Hände für eine Erwerbsarbeit der Klägerin war indessen bei dem vorliegenden Beweismaterial noch nicht eindeutig und schon gar nicht in der angegebenen Richtung zu beantworten. Es bedurfte vielmehr eines genaueren Eingehens auf die auszuübende Art der Arbeitsverrichtungen. Das Berufungsgericht hätte sich deshalb von einem ärztlichen Sachverständigen gründlicher beraten lassen sollen. Es konnte sogar geboten sein, daß das Berufungsgericht sich ein anschauliches

-7-



- 7 -

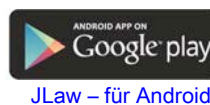
Bild von den in Betracht kommenden Aufgaben und Arbeitsweisen machte, und daß es erst, wenn ihm die erforderlichen Handgriffe und die bei der Handarbeit aufzuwendende Kraft, Geschicklichkeit und Geschwindigkeit bekannt waren, zu einer gesicherten Würdigung gelangen konnte. Ferner konnte es ratsam erscheinen, solche Personen als Zeugen zu hören, welche früher Gelegenheit hatten, die Klägerin bei der Arbeit zu beobachten.

Die weitere Annahme des Berufungsrichters, es werde sich kein Arbeitgeber finden, welcher das Arbeitsgut anliefern und abhole, läßt ebenfalls die erforderlichen Nachweise vermissen. Die Urteilsgründe begnügen sich insoweit mit einigen zum Teil allgemein gehaltenen Darlegungen: In Berlin erledigten "lediglich" 17 Arbeitgeber unterschiedlicher Branchen einen solchen Transport. Die Aussichten, von diesen Arbeitgebern Aufträge zu erhalten, seien gering und wesentlich von der mehr oder minder weiten Entfernung zwischen Betriebsstätte und Wohnung der Heimarbeiterin abhängig. - Diese Überlegungen mögen im allgemeinen richtig sein. Die Umstände des Einzelfalls hat das LSG indessen nicht geprüft. Es hat nicht untersucht, ob die Klägerin in angemessener Nähe zu den Betriebsstätten solcher Arbeitgeber wohnt, welche Heimarbeit vergeben. Die Anschriften dieser Arbeitgeber waren aber unschwer von dem Gewerbeaufsichtsamt zu erfahren. - Im übrigen hätte das LSG auch erwägen müssen, ob der Klägerin ein Umzug in eine günstiger gelegene Wohnung zuzumuten ist. - Da sonach der Sachverhalt unzureichend ermittelt erscheint, geeignete Beweismöglichkeiten aber erreichbar sind, greift die Aufklärungsrüge der Revision durch. Das Rechtsmittel ist infolgedessen zulässig und zugleich begründet. Denn es ist nicht abzusehen, zu welchem für die Frage der Berufs-

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



unfähigkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erheblichen Resultat weitere Nachforschungen führen werden. Damit das Versäumte nachgeholt werden kann, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§§ 124 Abs. 2, 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Das LSG wird darüber hinaus Gelegenheit haben, sich mit den übrigen von der Beklagten in diesem Rechtszuge vorgetragenen Bedenken auseinanderzusetzen. Das gilt u.a. von der Frage, ob die Klägerin imstande ist, den Weg zu und von einer Arbeitsstätte außerhalb ihrer Wohnung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegen. Das Gericht sollte seine Zweifel zum Gegenstand einer eindeutig gefaßten Beweisfrage an einen ärztlichen Sachverständigen machen. Auch wird - gegebenenfalls - der Zeitpunkt zu klären und zu bestimmen sein, zu dem die Berufsunfähigkeit der Klägerin eintrat.

Die Entscheidung über die Kostenerstattungspflicht muß in dem das Verfahren abschließenden Urteil ergehen. Sie ist dem LSG vorzubehalten.

